

chenen akkadischen Wörter, der Paragraphen der mittellassyrischen Gesetze und anderer orientalischer Rechtsquellen einschließlich der alttestamentlichen Gesetzestexte erhöhen den Nutzen dieser Ausgabe.

Bemerkenswert ist, daß der Herausgeber im Gegensatz zu den meisten Assyriologen und Rechtshistorikern die mittellassyrischen Gesetze nicht als private Sammlung von Gesetzen oder gar als eine Sammlung von Urteilen aus der Rechtspraxis, sondern als eigentlichen Gesetzkodex mit voller Rechtskraft versteht, der freilich verschiedene ältere Sammlungen in sich vereinigt hat. Für den Exegeten des AT, der sich mit den atl. Gesetzestexten befaßt, sind die Ausführungen des Herausgebers zur Logik der Sammlung wichtig: Es sei wenig förderlich, ältere Fassungen oder Überlieferungsschichten aus dem heutigen Text aufgrund von Unstimmigkeiten in der logischen Ordnung der Gesetzmaterien erschließen zu wollen; denn die Logik der altorientalischen Juristen sei nicht identisch mit der modernen Rechtslogik. Diese Warnung wird man zu beachten haben, wenn man in den Gesetzestexten des Pentateuch immer wieder neue Umstellungen vornimmt, um die älteren Gesetzesreihen oder Sammlungen aufzufinden, die dem kanonischen Text vorausgegangen sind.

Wenn dieser Band, wie überhaupt die ganze Reihe, weniger das Interesse der Theologen finden wird, seien doch die Exegeten mit Nachdruck auf diese brauchbare Ausgabe eines der wichtigsten Gesetzestexte des Alten Orients hingewiesen.

München

Josef Scharbert

Cardascia, Guillaume, *Les Lois assyriennes*. (Littératures Anciennes du Proche-Orient, 2). Paris, Les Éditions du Cerf, 1969. 8°, 359 S. – Kart. F 45,-.

Der bekannte Assyriologe und Kenner des Keilschriftrechts legt hier eine sehr brauchbare kommentierte Übersetzung der sog. »Mittelassyrischen Gesetze« vor. Da er dabei auch die Tafeln K bis O berücksichtigt, die G. Driver und J. C. Miles in ihrer kommentierten Übersetzung »*The Assyrian Laws*«, 1935, noch nicht kannten, liegt damit die vollständigste Bearbeitung dieser wichtigen Gesetzessammlung vor.

Der ausführlichen Bibliographie (9–18) folgt eine Einleitung (19–84), die über die Entdeckung der Keilschrifttafeln, über deren Datierung, über juristische Natur, Aufbau und Inhalt der Gesetzessammlung, über die Methoden, nach denen der Sammler vermutlich gearbeitet hat, und über die Rechtsverhältnisse und sozialen Zustände im Assyrienreich eingehend unterrichtet. Ein »Plan« (85–91) gibt einen Überblick über die Anlage der Sammlung.

Den Hauptteil des Bandes nimmt die kommentierte Übersetzung aller 14 Tafeln, soweit der Text leserlich ist, ein (93–338). Da schon der assyrische Sammler die Paragraphen durch Einrahmung gekennzeichnet hat, brauchen diese Paragraphen nur numeriert zu werden, wobei jede Tafel, weil sie jeweils einen neuen Rechtsbereich behandelt, für sich durchnummeriert wird, so daß also jede Tafel mit § 1 beginnt. Auf die Übersetzung eines jeden Paragraphen folgt ein ausführlicher Kommentar. Außerdem wird die Übersetzung unter dem Strich in Anmerkungen, auf die im Text der Übersetzung durch Buchstaben verwiesen wird, philologisch begründet; dabei werden auch juristische Termini erläutert. Ein Sachindex, ein Register der bespro-